Gemeinde
Riehen

Sitzung des Einwohnerrats vom 16. September 2026

Reg. Nr. 1.3.1.11 CMI: 5881 Nr. 26-30.535.02

Interpellation Noah Weber betreffend Abwassergebühren und Entsiegelungsanreize

Der Gemeinderat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Die Gemeinde Riehen erhebt für die Ableitung von Niederschlagswasser eine flächenbezogene Niederschlagswassergebühr von aktuell CHF 0.90 pro m² Entwässerungsfläche. Diese Gebühr dient primär der verursachergerechten und kostendeckenden Finanzierung der Kanalisation.

Mit dem Klimakonzept vom Februar 2024 hat der Gemeinderat vorgesehen, Anreizsysteme für eine klimaangepasste Siedlungsentwicklung zu prüfen und zu erarbeiten.

Die einzelnen Fragen können wie folgt beantwortet werden:

1. *Wie sieht der Gemeinderat die Möglichkeit, die flächenbezogene Niederschlagswassergebühr so anzupassen, dass stärkere Anreize für Entsiegelung, Retention und Versickerung entstehen?*

   Der Gemeinderat steht einer Weiterentwicklung der Gebührenordnung in diese Richtung grundsätzlich positiv gegenüber. Das Klimakonzept Riehen sieht auf Seite 47, Ziffer 5.2.2 vor, Anreizsysteme für eine klimaangepasste Regenwasserbewirtschaftung zu prüfen; eine differenzierte, an Entsiegelung und Versickerung ausgerichtete Gebühr ist eine mögliche Stossrichtung.

   Der Gemeinderat wird im Rahmen von Handlungsfeld 5 prüfen, mit welchen konkreten Mechanismen ein wirksamerer Lenkungseffekt erzielt werden kann.

2. *Wäre es rechtlich zulässig und administrativ umsetzbar, dass lediglich die Gemeinde Riehen die Abwassergebühren anpasst?*

   Ja. Gemäss § 164 Abs. 3 BPG dürfen die Gemeinden Riehen und Bettingen eigene Ordnungen für Erschliessungsbeiträge und Abwasserableitungsgebühren erlassen; die Strassen- und Kanalisationsordnung Riehens delegiert die Festsetzung der Gebührenhöhe an ein Reglement des Gemeinderats.

3. *Beabsichtigt der Gemeinderat anderweitige Massnahmen zur dezentralen Regenwasserbewirtschaftung zu ergreifen?*

   Der Gemeinderat wird den Einwohnerrat zu gegebener Zeit über die Ergebnisse dieser Prüfung sowie über allfällige daraus abgeleitete Massnahmen informieren.

4. *Welche Auswirkungen auf Grundeigentümerschaft, Gemeindefinanzen, Kanalnetzbelastung und Gewässerschutz wären bei einer Erhöhung der flächenbezogenen Niederschlagswassergebühr zu erwarten?*

   Das Kanalisationsnetz muss verursachergerecht und kostendeckend finanziert werden. Die Einnahmen aus einmaligen Kanalisationsbewilligungen, Schmutzwasserableitungsgebühren und Niederschlagsableitungsgebühren sind heute ausgeglichen.

   Eine isolierte Erhöhung der Niederschlagswassergebühr ist unter dem Kostendeckungsprinzip nur zulässig, wenn ihr eine entsprechende Reduktion an anderer Stelle gegenübersteht, oder die Mehreinnahmen zweckgebunden wieder zurückfliessen, z. B. über Subventionen für Entsiegelung und Versickerung auf privaten Grundstücken. Eine differenzierte Gebühr würde stark versiegelte Grundstücke stärker, entsiegelte oder versickerungsfähige Grundstücke weniger belasten. Kanalnetz und Gewässerschutz würden bei wirksamer Lenkung entlastet.

5. *Ist der Gemeinderat bereit, dem Einwohnerrat eine Vorlage zu unterbreiten, welche die Abwassergebühren mit den klima- und siedlungsökologischen Zielen der Gemeinde stärker verknüpft?*

   Der Gemeinderat kann Anpassungen am Gebührenreglement gemäss geltender Strassen- und Kanalisationsordnung in eigener Kompetenz vornehmen, ohne Vorlage an den Einwohnerrat.

   Ergibt die im Klimakonzept vorgesehene Prüfung, dass eine Anpassung der Ordnung nötig ist, wird der Gemeinderat dem Einwohnerrat eine entsprechende Anpassung vorlegen.

Riehen, 15. September 2026

Gemeinderat Riehen